

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Integrierte Gesamtschule Anna Seghers Mainz e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mainz und ist im Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Integrierten Gesamtschule Anna Seghers Mainz.
Dazu gehört insbesondere der Auf- und Ausbau der Schule einschließlich der eigenen Oberstufe.
2. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch das Zurverfügungstellen von Mitteln für
 - a. Die Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmaterialien für Unterrichtszwecke,
 - b. Finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Schülern und Schülerinnen bei kulturellen Veranstaltungen, Klassenfahrten, Schüleraustausch usw.,
 - c. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und Lehrern
 - d. Unterstützung der pädagogischen Zusammenarbeit der offenen Gesamtschule Mainz, insbesondere auch im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Pflege des Kontakts zu ehemaligen Angehörigen der Schule

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung von 1977.
2. Die dem Verein zufließenden Mittel und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Werte aus einem etwa vorhandenen Vermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, juristische Personen, Firmen oder Körperschaften, die die Ziele des Vereins unterstützen

2. Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form einzureichen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen den ablehnenden Bescheid Einspruch einlegen und die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über Aufnahme oder Ablehnung in einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. Durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Die Kündigung ist mit vierwöchiger Frist jederzeit möglich. Der gezahlte Jahresbeitrag wird nicht zurückerstattet.
 - b. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlußfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschliessend mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss entscheidet
 - c. Durch Tod bzw Auflösung der juristischen Person
 - d. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind Unterlagen des Vereins zurückzugeben.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge deren Höhe nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich
2. Für Schüler/innen und ehemalige Schüler/innen in der Ausbildung wird ein ermäßigter Beitrag durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Die Beiträge und Spenden sollen auf das hierfür eingerichtete Konto gezahlt werden.
4. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlage erhoben werden, die den Jahresbeitrag des Regelbetrages nicht übersteigen dürfen.
5. Der Förderverein kann projektbezogene Drittzwendungen entgegennehmen. Die Drittzwendungen werden nach Sinn und Zweck des jeweiligen Projekts vom Vorstand im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Projektverantwortlichen verwendet.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben können mit Zustimmung des Vorstandes eingerichtet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail und über eine entsprechende Information auf der Homepage spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Eine Einladung per Post erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch.
3. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Vorlage des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes so vorhanden
 - e. Wahl zweier Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - f. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g. Ausschluss von Mitgliedern
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Ausschluss und Satzungsänderung beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Mitgliedern. Satzungsänderungen können nur dann beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich angekündigt wurden. Die übrigen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
 - a. Durch Beschluß des Vorstandes
 - b. Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Gründen und Vorlage einer Tagesordnung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. Dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. Dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. Dem/der Kasstenwart/in
 - d. Dem/der Schriftführer/in
 - e. Einem/ einer Beisitzer/in (weitere bei Bedarf)
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder der Schulleitung können keine Mitglieder des Vorstands werden.
4. Scheiden während ihrer Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands aus, so muß eine Nachwahl innerhalb von acht Wochen stattfinden.
5. Der/die 1. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die erste Vorsitzende kann seine/ihre Vertretungsbefugnis auf ein anderes Vorstandsmitglied delegieren. Die Haftung der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Eilbedürftigkeit können Vorstandsbeschlüsse schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende oder ein/e von ihm/ihr bestellte/r Vertreter/in aus dem Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

3. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 10 Niederschriften

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen werden schriftlich niedergelegt.
2. Sie werden vom jeweiligen Vorsitzenden der Veranstaltung und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden, die einen Monat vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird
2. Für den Beschluss der Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Das Vereinsvermögen soll an den Verein „ANNAkultIGS Anna-Seghers Mainz e.V.“ übertragen werden
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. September 2011 in der zuletzt geänderten Fassung vom 12. Dezember 2024 in Kraft.